

X.09

Fahrverbot für Lastkraftwagen und Omnibusse über 16 t HGG auf der L 49

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 05.12.1989, Zl. 584/3qu-1989, mit der auf der L 49 ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Omnibusse erlassen wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 für die Straße nach Hochfügen ab der Kreuzung L 49 Pankrazbergstraße - Gemeindestraße beim Gasthof Hubertus in Pankrazberg bis Hochfügen ein Fahrverbot in beiden Richtungen für Lastkraftwagen und Omnibusse, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 16.000 kg überschreitet, an.

Zur Kundmachung dieser Verordnung ist das Verbotsschild gemäß § 52 Z. 7a StVO 1960, Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 16 t, mit der Zusatztafel „gilt auch für Omnibusse“ bei der Kreuzung beim Gasthof Hubertus in Pankrazberg für den Verkehr in Richtung Hochfügen und in Hochfügen für den Verkehr in Richtung Pankrazberg aufzustellen.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung des angeführten Verbotsschildes mit der Zusatztafel „gilt auch für Omnibusse“ in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt Punkt 3) lit. a) der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 30.07.1986, Zl.: 584/8b-1995, außer Kraft. Die aufgrund dieser Verordnung derzeit bestehenden Verbotsschilder „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 10 t Gesamtgewicht“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Lkw bis 16 t und Berechtigte“ sind nach Anbringung der Verbotsschilder gemäß § 52 Z. 7a StVO 1960 zu entfernen.